

## Themenübersicht:

- Kampagne – Freude über den Erfolg
- Koalitionsvereinbarung enthält Betreuung
- Länderrat – Inhalte und Strukturen diskutiert
- Fachtag des Deutschen Vereins
- Institut für Innovation und Praxistransfer (ipb)
- BdB-Qualitätsregister: neuer Online-Auftritt
- 100. Ausgabe aspekte
- Rechtsprechung zur Einstufung gem. § 4 VBVG
- BMF regelt Umsatzsteuerbefreiung
- Termine
- Neue Adresse

## Kampagne – Freude über den Erfolg

Die BdB-Kampagne „Partei ergreifen für gute Betreuung“ hat ihr Ziel erreicht! Dank aller Aktiven, die in über 100 Gesprächen mit Politiker/innen die BdB-Forderungen transportiert haben. Dank aller Aktiven, die über [abgeordnetenwatch.de](http://abgeordnetenwatch.de) das Anliegen der Kampagne an die Kandidaten der Bundestagswahl gerichtet haben. Und dank der Aktiven, die andere Kolleg/innen und Akteure des Betreuungswesens davon überzeugt haben, die Unterschriftenliste zu unterzeichnen!

„Durch unsere beharrliche Lobbyarbeit im Anschluss an die Bundestagswahl haben wir erreicht, dass die Politik das Thema Betreuung auf die Agenda setzt und sich für verbesserte Rahmenbedingungen ausspricht. Wir haben auf die richtige Zielgruppe gesetzt und mit den Wahlprüfsteinen und den persönlichen Politiker-Gesprächen das effektivste Kampagneninstrument gewählt“, resümiert BdB-Referentin Ina Hellmers. Mit der Fachtagung zur Zwangsbehandlung in Berlin wurde der richtige Rahmen gefunden, um die Forderungen für bessere Rahmenbedingungen in der Betreuerarbeit zu platzieren. Erfreulich: Der Forderungskatalog wurde auch von vielen Nichtmitgliedern, z.B. Betroffenen, Angehörigen, Leitern von Sozialeinrichtungen, Behördenmitarbeitern, Richtern, Pflegekräften unterschrieben.

## Koalitionsvereinbarung enthält Betreuung

Der zwischen CDU/CSU und SPD abgeschlossene Koalitionsvertrag enthält den Satz: „Wir wollen das Betreuungsrecht in struktureller Hinsicht verbessern und damit das Selbstbestimmungsrecht hilfebedürftiger Erwachsener bedarfsgerecht stärken.“

Der BdB hat damit das zentrale Ziel seiner diesjährigen Kampagne erreicht: Betreuung steht im Koalitionsvertrag und wird damit von der kommenden Bundesregierung als ein bedeutendes Thema angesehen. Das war bisher nicht so. Natürlich ist die Formulierung im Koalitionsvertrag wie alle anderen dort noch relativ unpräzise. Sie steht aber nicht isoliert, sondern ist im Kontext zum Beispiel der Äußerungen der Parteien zu den BdB-Wahlprüfsteinen zu sehen. Die künftigen Koalitionäre hatten darin übereinstimmend zugesagt, etwas für die Verbesserung der Vergütung und der Stundenkontingente tun zu wollen. In diese Richtung haben sich auch noch einmal die an den Verhandlungen beteiligten Bundestagsabgeordneten geäußert. Thomas Strobl (CDU): „Die Große Koalition hält die Verbesserung des Betreuungsrechts für wichtig und möchte die Arbeit der Betreuerinnen und Betreuer stärker anerkennen.“ Und auch Burkhard Lischka (SPD) sagt: „Wir sehen Betreuung als einen Beitrag zur Selbstbestimmung von Betroffenen im Sinne einer Unterstützung der Rechts- und Handlungsfähigkeit. Hier leisten Betreuer einen wichtigen Beitrag. Da müssen auch die Rahmenbedingungen passen.“

Natürlich lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht exakt voraussagen, was genau nun am Ende stehen wird. Der BdB wird sich jedenfalls weiterhin für die Interessen der Berufsbetreuer/innen einsetzen und diese in Gesprächen mit der Politik zum Ausdruck bringen. Wir werden uns darum bemühen, in die konkreten Gesetzgebungsprozesse einbezogen zu werden. Je mehr sich im Verband daran beteiligen und diese Arbeit unterstützen, desto besser sind die Aussichten, am Ende zu einer echten Verbesserung zu kommen.

[Koalitionsvertrag](#) von CDU/CSU und SPD (siehe S. 154 Moderne Justiz)

Hier können Sie die Antworten der Parteien auf unsere [Wahlprüfsteine](#) nachlesen.

## Länderrat – Inhalte und Strukturen diskutiert

Vom 21. bis 23. November traf sich der BdB-Länderrat in Berlin zu seiner turnusgemäßen Sitzung und einer Klausurtagung. Die Klausurtagung bot Raum für eine Auseinandersetzung mit der generellen Ausrichtung des Verbandes und strukturellen Fragen. Der BdB-Vorsitzende Klaus Förder-Vondey stellte die Grundsätze der BdB-Politik vor und konzentrierte sich dabei auf die Konzepte zur materiellen Interessenvertretung und zur Länderpolitik. Es wurde deutlich, dass das Alleinstellungsmerkmal von Betreuung noch schärfer herausgearbeitet werden muss, um Betreuung sowohl in fachpolitischen Diskursen wie auch in alltäglichen Auseinandersetzungen klarer positionieren zu können. Das ist auch eine Voraussetzung, um das Ziel einer Profession erreichen zu können. Bei den strukturellen Themen ging es vornehmlich um das Selbstverständnis und die Arbeitsweise des Länderrates, um eine offene Diskussionskultur, um die Kommunikation mit den Mitgliedern und die Gewinnung neuer Aktiver. In der anschließenden Sitzung des

Länderrates arbeiteten die Delegierten eine 14 Punkte lange Tagesordnung ab. Dabei ging es u.a. um das Institut für Innovation und Praxistransfer in der Betreuung (ipb) und dessen Maßnahmen für ein hochwertiges Fort- und Weiterbildungsangebot, um das Qualitätsregister, den Bericht der Geschäftsstelle und des Vorstandes. Außerdem wurde eine ausführliche Auswertung der Kampagne „Partei ergreifen“ präsentiert. Ein Ergebnis der abschließenden Diskussion: Gespräche mit politischen Vertretern sollen auch in Zukunft als Instrument der Lobbyarbeit von allen Funktionsträgern auf kommunaler, Landes- und Bundesebene kontinuierlich weiter geführt werden.

Erstmals lag die Vorbereitung der Länderratssitzung in den Händen einer Landesgruppe. Dieses Prinzip soll beibehalten werden. Thüringen machte den Anfang und wird auch die nächste Länderratssitzung Ende Januar vorbereiten und leiten. Außerdem wurde entschieden, vor den Länderratssitzungen im Herbst zukünftig immer eine Klausurtagung einzuplanen.

## Fachtag des Deutschen Vereins

In einer bemerkenswerten Eröffnungsrede zum Fachtag des Deutschen Vereins rückte der baden-württembergische Justizminister Stichelberger die sozialpolitische Aufgabe der rechtlichen Betreuung in den Mittelpunkt. Die Scheu der Sozialpolitik könne mit der familienrechtlichen Dimension der Betreuung nicht begründet werden, schließlich sei auch die Jugendhilfe im Zivil- und Sozialrecht gleichermaßen verankert. Stichelberger bezeichnete die Kostenexplosion in der Betreuung als „Symptom“ – bei der Ursachenanalyse fühle sich die Justiz allein gelassen. Man müsse Betreuung als einen wesentlichen Baustein betrachten, Menschen in Teilhabe zu bringen. Abschließend appellierte der Justizminister an alle Sozialpolitiker/innen: „Lassen Sie uns gemeinsam über das Betreuungsrecht und seine Verschränkungen mit dem Sozialrecht reden“.

Schwerpunkt der folgenden Vorträge war das Thema „Angehörigenvertretungsrecht“.. Nach den Vorträgen folgte eine kurze Arbeitsgruppenphase mit sieben Workshops, u.a. zur Öffentlichkeitsarbeit von Betreuungsbehörden, zur Angehörigenvertretung, zum persönlichen Budget und zur Zwangsbehandlung. Highlights der nachfolgenden Diskussion waren die detaillierte Schilderung einer psychiatrischen Zwangsbehandlung durch Johannes Georg Bischoff vom Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener, Prof. Dagmar Broseys (FH Köln) deutliche Kritik an vertretungszentrierten Betreuungsdefinitionen in den offiziellen Broschüren der Justizministerien und der Hinweis von Andreas Langer, Professor für Sozialwissenschaften an der HAW Hamburg, das Berufsbetreuer/innen als Budgetassistenten schon heute methodisch effizient „unterstützte Entscheidungsfindung“ leisten können, hierbei allerdings von widrigen Rahmenbedingungen behindert werden. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge – der sich selbst als „Forum des Sozialen“ definiert – scheint die zentrale menschenrechtliche und sozialpolitische Bedeutung der Betreuung als Instrument zur Unterstützung der Rechts- und Handlungsfähigkeit zu verkennen; zumindest waren die fachlich-methodischen Anforderungen an eine qualifizierte Betreuung kein Thema (allenfalls eine Randnotiz) der „Fachtagung Betreuungsrecht“. So

blieben die entscheidenden Fragen nach der Umsetzung des Betreuungsrechts und dem Wie einer „unterstützten Entscheidungsfindung“ unbeantwortet.

## **BdB-Verbandszeitschrift erscheint zum 100. Mal**

Am 15. Dezember 2013 erscheint die Verbandszeitschrift des BdB in der 100. Ausgabe! 1996 hatte der BdB seine erste Verbandszeitschrift herausgegeben und 2002 war das Geburtsjahr der *bdbaspekte*. Seither erscheint die Zeitschrift regelmäßig viermal im Jahr – im März, im Juni, im Oktober und im Dezember. 2012 wurde die Publikation noch einmal gründlich modernisiert – mit neuen Rubriken und neuem Layout. Die 100. Ausgabe behandelt mit dem Fokusthema Vergütung den eindeutigen Spitzenreiter unter allen Themen der vergangenen Jahre. Außerdem enthält die Jubiläums-Ausgabe Kommentare und Gratulationen treuer Leser und Leserinnen.

## **Institut für Innovation und Praxistransfer (ipb)**

Zusammen mit der neuen *bdbaspekte* erscheint auch die neue Weiterbildungsbroschüre „Seminare für Berufsbetreuer/innen“. Ca. 200 Seminare werden in der ersten Jahreshälfte 2014 von den Weiterbildungspartnern angeboten. Für BdB-Mitglieder, die gleichzeitig auch im Qualitätsregister registriert sind, lohnt sich der Blick in die Broschüre allemal. Denn sie erhalten 15 Prozent Ermäßigung bei der Teilnahme an diesen Weiterbildungsmaßnahmen. Das Institut für Innovation und Praxistransfer in der Betreuung (ipb) stellt derzeit die Weichen für den Auf- und Ausbau der eigenen Weiterbildungsangebote. Im Rahmen einer internen Ausschreibung im Spätsommer 2013 wurden im Herbst 17 Dozent/innen ausgewählt, die sich bei einer Veranstaltung am 26.11.2013 in Hamburg mit Vorträgen vorgestellt haben. „Diese Veranstaltung war wirklich gelungen. Alle Bewerberinnen und Bewerber haben sich ganz wunderbar auf dieses Treffen vorbereitet. Das Niveau war ausgesprochen hoch“, berichtet Hilke Wolken-Gretschus (ipb). Die Auswahl der Dozent/innen soll noch bis Weihnachten erfolgen. Anschließend geht es in die Detailplanung für das neue Jahr. Parallel zur Dozentenausschreibung wurden vom ipb auch Koordinatorinnen und Koordinatoren für die bundesweite Seminarorganisation gesucht. Das ausgewählte 10-köpfige Team hat sich am 27.11.2013 zur ersten Planungsrunde in Hamburg getroffen.

## **BdB-Qualitätsregister mit neuem Online-Auftritt**

Ein neues Design, eine übersichtlich gestaltete Eingangsseite, mehr Funktionen, mehr Informationen: Der erweiterte Web-Auftritt des Qualitätsregisters ist seit Kurzem online geschaltet! Unter der Überschrift „Betreuer/in finden“ ist vor allem die Suchfunktion nach qualifizierten Betreuer/innen verbessert worden: Neben der alphabetischen Namenssuche können Interessierte nach Regionen, Zusatzqualifikationen, Tätigkeitsfeldern, Amtsgerichtsbezirken oder freien Kapazitäten suchen. Und das alles grafisch ansprechend gestaltet und übersichtlich sortiert. Schauen Sie selbst: [QR-Homepage](#)

## Bundesfinanzministerium regelt Umsatzsteuerbefreiung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nunmehr die BFH-Entscheidung zur Umsatzsteuerpflicht für Berufsbetreuer (Urteil v. 25. April 2013, Az.: V R 7/11) im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Zusätzlich hat das BMF ein Schreiben verfasst, in dem einige Einzelheiten der bereits zum 1.7.2013 in Kraft getretenen Gesetzesänderung sowie der Umsetzung der BFH-Entscheidung erläutert werden. Demnach kann jeder, der durch einen Einspruch seine Steuerbescheide offen gehalten hat, jetzt die Erstattung beantragen – das gilt auch für 2007 und davor, solange noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Das Rundschreiben des BMF kann [hier](#) nachgelesen werden. Erläuterungen zu diesem Schreiben sowie weitere Informationen zur Umsatzsteuerbefreiung im Überblick finden Sie [hier](#).

## Rechtsprechung zur Einstufung gem. § 4 VBVG

Wir haben schon mehrfach über die Problematik der Herabstufungen berichtet. Zur Erinnerung: Nicht jede (Hochschul-)Ausbildung führt zu einem höheren Stundensatz gem. § 4 VBVG, Voraussetzung ist vielmehr, dass die Ausbildung im Kernbereich (also nicht nur am Rande) für die Führung von Betreuungen nutzbares Wissen vermittelt. Der BGH hat hierzu im Vergleich mit den bis zur Einführung des FamFG als dritte Instanz zuständigen Oberlandesgerichten eine eher „harte Linie“ vertreten.

Anders entschied der BGH jetzt aber im Fall einer noch zu DDR-Zeiten erfolgten Ausbildung zur Diplomallehrerin für Russisch und Geschichte (Beschl. v. 23. Okt. 2013, Az. XII ZB 429/13). Zunächst führt der BGH aus, dass in den Fächern Pädagogik, Psychologie, Didaktik und Methodik betreuungsrelevante Kenntnisse vermittelt wurden. Diese Kenntnisse könnten die Grundlage dafür darstellen, um aus der Erkrankung eines Betroffenen resultierende Schwierigkeiten im persönlichen Kontakt zu überwinden, die Bedürfnisse der Klienten zu erkennen und auf sie in sinnvoller Weise einzuwirken. Diese Fächer hatten lediglich 22,5 % der Gesamtstundenzahl ausgemacht. Der BGH hält es aber für unschädlich, dass der überwiegende Teil der Gesamtstundenzahl auf andere Fächer (hier: Russisch und Geschichte) entfiel. Zumindest im Zusammenhang mit zwei Praktika und dem Umstand, dass die betreuungsrelevanten Teile der Ausbildung auch Prüfungsgegenstand waren, könne man diese für die Führung von Betreuungen nutzbaren Kenntnisse noch dem Kernbereich der Ausbildung zuordnen.

In Bezug auf die Einstufung aufgrund einer berufsbegleitenden Ausbildung an einer Verwaltungsakademie zum „Betriebswirt (VWA)“ mit einem Gesamtaufwand von ca. 1000 Stunden bleibt der BGH aber seiner bisherigen Linie treu (Beschl. v. 30. Okt. 2013, Az.: XII ZB 23/13) und lehnt eine vergütungssteigernde Berücksichtigung ab. Wegen der vergleichsweise geringen Stundenzahl sei diese Ausbildung nicht mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung vergleichbar.

Eine besondere Problematik ergibt sich in Zusammenhang mit den Herabstufungen, wenn die bisher gezahlte Vergütung nicht per Beschluss festgesetzt worden war, sondern lediglich im Verwaltungswege ausgezahlt wurde. Da keine Beschlüsse existieren, kann auch keine Rechtskraft eintreten und das Gericht kann seine Entscheidung jederzeit wieder abändern und überzahlte Vergütungen auch zurückfordern. Dabei wurde ein Vertrauensschutz bisher regelmäßig verneint, uneinig waren sich die Gerichte bisher aber darüber, wie weit zurück solche Korrekturen erfolgen können.

Der BGH hat dazu jetzt einige Ausführungen gemacht (Beschl. v. 6. Nov. 2013, Az. XII ZB 86/13). Zunächst stellt der BGH fest, dass die Regelung des § 2 VBVG, nach der Vergütungsansprüche erlöschen, wenn sie nicht binnen 15 Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden, nicht analog auf eventuelle Rückforderungsansprüche der Staatskasse wegen zu Unrecht ausgezahlter Vergütung anzuwenden ist. Deshalb sind eventuelle Rückforderungen nicht per Gesetz auf den Zeitraum der letzten 15 Monate begrenzt. Dann führt der BGH aber – und das ist das Neue – aus, dass eine Rückforderung unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes ausgeschlossen sein könne. Unter anderem führt der BGH aus:

*„Allerdings kann einer (Neu-)Festsetzung der Betreuervergütung, welche eine Rückforderung überzahlter Beträge zur Folge hätte, im Einzelfall der Vertrauensgrundsatz entgegenstehen, wenn das Vertrauen des Betreuers auf die Beständigkeit einer ihm in der Vergangenheit rechtswidrig gewährten Vergütung schutzwürdig ist. (...) Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch auf Rückforderung überzahlter Betreuervergütung kann entfallen, wenn eine Abwägung im Einzelfall ergibt, dass dem Vertrauen des Berufsbetreuers auf die Beständigkeit der eingetretenen Vermögenslage gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Wiederherstellung einer dem Gesetz entsprechenden Vermögenslage der Vorrang einzuräumen ist (...) In diesem Fall wäre schon eine abweichende Festsetzung im gerichtlichen Festsetzungsverfahren ausgeschlossen. Die Betreuerin hat sich im Festsetzungsverfahren nach §§ 292 Abs. 1, 168 Abs. 1 FamFG darauf berufen, dass sie sich auf die Beständigkeit der Auszahlung ihrer im Verwaltungsverfahren erfolgten Vergütung verlassen habe. Auch entstehe ihr ein finanzieller Schaden, weil sie auf der Grundlage der Einkünfte Einkommen- und Gewerbesteuer entrichtet sowie Krankenkassenbeiträge abgeführt habe. Dies stelle eine unbillige Härte dar. Das Beschwerdegericht hätte daher prüfen müssen, ob dieses Vorbringen einen die Rückforderung ganz oder teilweise ausschließenden Vertrauenstatbestand begründet. (...) Wegen des aufgezeigten Rechtsfehlers kann die angefochtene Entscheidung keinen Bestand haben. Der Senat kann nicht abschließend in der Sache entscheiden, weil der von der Betreuerin geltend gemachte Vertrauenstatbestand einer tatrichterlichen Beurteilung bedarf, die der Senat nicht ersetzen kann.*

*Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin: Bei der Beurteilung, ob im Rahmen der Herabsetzung der Betreuervergütung das Vertrauen der Betreuerin in die Beständigkeit der eingetretenen Vermögenslage schützenswert ist, wird einerseits zu*

*berücksichtigen sein, dass die schlichte Anweisung der Vergütung im Justizverwaltungsverfahren wirkungslos wird, wenn in einem Verfahren auf Festsetzung der Vergütung nach § 168 Abs. 1 FamFG eine Entscheidung ergeht. In dem förmlichen Festsetzungsverfahren ist das Gericht nicht an die vorherige formlose Verwaltungsanordnung (§ 168 Abs. 2 Satz 4 FamFG) gebunden; es kann diese überschreiten oder wie vorliegend unterschreiten (...) Damit muss ein Betreuer, der die förmliche Festsetzung seiner Vergütung auch selbst zunächst nicht beantragt hatte, grundsätzlich rechnen. Andererseits ist regelmäßig davon auszugehen, dass der Berufsbetreuer seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus den Einnahmen der Betreuervergütung bestreitet und die formlos festgesetzten und ausgezahlten Beträge im Zeitpunkt der späteren förmlichen Festsetzung regelmäßig bereits verbraucht sind. Daher kann eine Zumutbarkeitsschwelle überschritten sein, wenn bereits ausgezahlte Vergütungen für einen übermäßig langen Zeitraum rückgefordert werden.*

*Das Kostenrecht hat den Vertrauensschutzgesichtspunkt aufgegriffen, indem es für einen Fall mit vergleichbarer Interessenlage, nämlich der Nachforderung ursprünglich zu niedrig festgesetzter Kosten, in § 20 Abs. 1 GNotKG (früher: § 20 Abs. 1 GKG) eine Regelung getroffen hat, wonach diese nur nachgefordert werden dürfen, wenn der berichtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Absendung der den Rechtszug abschließenden Kostenrechnung (Schlusskostenrechnung) mitgeteilt worden ist; dies gilt nur dann nicht, wenn die Nachforderung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Angaben des Kostenschuldners beruht oder wenn der ursprüngliche Kostenansatz unter einem bestimmten Vorbehalt erfolgt ist. Hierdurch wird dem Bezirksrevisor auferlegt, die kostenrechtlichen Interessen der Staatskasse binnen der genannten Fristen zur Geltung zu bringen, andernfalls das gutgläubige Vertrauen in die verwaltungsmäßig getroffene Regelung Vorrang genießt. (...)*

*Für eine entsprechende zeitliche Begrenzung der Rückforderungsmöglichkeit spricht auch, dass das vereinfachte Verfahren der Festsetzung der Betreuervergütung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gezielt erhalten blieb, um gerichtliche Entscheidungen entbehrlich zu machen und damit erheblichen Verwaltungsaufwand bei den Gerichten einzusparen (...). Es würde indessen der Stellung eines berufsmäßigen Betreuers nicht gerecht und entspricht auch nicht der erkennbaren Intention des Gesetzgebers, diese gerichtliche Aufwandsersparnis mit einer auf Jahre rückwirkenden erheblichen Rechtsunsicherheit der Betreuer in die Beständigkeit ihrer Vermögenslage zu erkaufen.“*

Das bedeutet zwar im Ergebnis immer noch keinen vollständigen Vertrauensschutz. Selbst Betreuer, die über etliche Jahre hinweg den höchsten Stundensatz erhalten haben, können sich nicht sicher sein, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird. Nach wie vor müssen Betreuer also damit rechnen, dass ihnen die Einnahmen für die Zukunft um bis zu 40 Prozent gekürzt werden, wenn das Gericht bzgl. der Einstufung der Ausbildung nun zu einer anderen Beurteilung gelangt. Es ist aber immerhin ein kleiner Lichtblick, dass zumindest der Rückforderung bereits gezahlter Vergütungen Grenzen gesetzt sind. Ein weitergehender

Vertrauensschutz wird vermutlich nur auf politischem Weg zu erreichen sein. Die bisherige Regierung hatte eine gesetzliche Neuregelung abgelehnt, da es sich nach Ansicht der Justizministerin lediglich um bedauerliche Einzelfälle handele, für die sich eine Änderung bundesrechtlicher Regelungen nicht lohne. Es bleibt zu hoffen, dass die nächste Regierung hier mehr Interesse zeigt – immerhin sind von den Herabstufungen ca. 2,5 Prozent aller Berufsbetreuer/innen betroffen

## Termine

14.12.2013            BdB-Qualitätsbeirat in Kassel  
30./31.01.2014        BdB-Länderrat in Hamburg

## Neue Adresse

Der BdB ist umgezogen! Die neue Adresse lautet: Schmiedestr. 2, 20095 Hamburg. Telefon- und Faxnummern bleiben gleich. Es gelten weiterhin folgende Geschäftszeiten: Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr, dienstags zusätzlich von 14 bis 17 Uhr.

Zwischen den Jahren bleibt die Geschäftsstelle geschlossen. Ab Montag, den 06. Januar 2014, sind wir wieder für Sie da. Wir wünschen allen Leser/innen von *BdBaktuell* eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr!